2. Im Absatz 1 werden die verantwortungsvollen Aufgaben des Staatsrates auf diesem Gebiet verfassungsrechtlich festgelegt, nach denen der Staatsrat grundsätzliche Beschlüsse zu Fragen der Ver- ARTIKEL 73 teidigung und Sicherheit der Deutschen Demokratischen Republik faßt. Eine entsprechende Bestimmung war bereits im Artikel 106 der alten Verfassung enthalten. Weitere Festlegungen über die Aufgaben des Staatsrates auf dem Gebiet der Landesverteidigung gegen alle Angriffe von außen sind im Gesetz vom 10. Februar 1960 über die Bildung des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen Republik i. d. F. des Gesetzes vom 19. November 1964 sowie im Gesetz vom 20. September 1961 zur Verteidigung der Deutschen Demokratischen Republik (Verteidigungsgesetz) enthalten

Die Festlegungen dieses Artikels über die Aufgaben des Staatsrates bei der Organisierung der Landesverteidigung und der Gewährleistung der Sicherheit stehen auch in engem Zusammenhang mit der Bestimmung des Artikels 51 Satz 2, wonach im Dringlichkeitsfall der Staatsrat berechtigt und verpflichtet ist, den Verteidigungszustand der Deutschen Demokratischen Republik zu beschließen, sowie Satz 3, wonach der Verteidigungszustand vom Vorsitzenden des Staatsrates verkündet wird (vgl. Erläuterung zu Artikel 51).

3. Absatz 1 bestimmt weiter, daß der Staatsrat die Landesverteidigung mit Hilfe des Nationalen Verteidigungsrates organisiert.

Der Nationale Verteidigungsrat ist ein Organ der Volkskammer und des Staatsrates. Ihm obliegt die einheitliche Leitung der Verteidigungs- und Sicherheitsmaßnahmen und die Organisierung der dazu erforderlichen Zusammenarbeit mit den anderen Staatsorganen. Wichtige Beschlüsse des Nationalen Verteidigungsrates werden dem Staatsrat zur Prüfung, Beratung und Beschlußfassung vorgelegt. Das und die ständige Zusammenarbeit mit dem Nationalen Verteidigungsrat entsprechen gleichfalls der Verpflichtung des Staatsrates gemäß Artikel 66 Absatz 1, alle sich aus den Gesetzen und Beschlüssen der Volkskammer ergebenden Aufgaben ständig wahrzunehmen

4. Absatz 2 bestimmt die Berufung der Mitglieder und die Verantwortlichkeit des Nationalen Verteidigungsrates gegenüber Volkskammer und Staatsrat. Der Nationale Verteidigungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens zwölf Mitgliedern. Die Wahl-